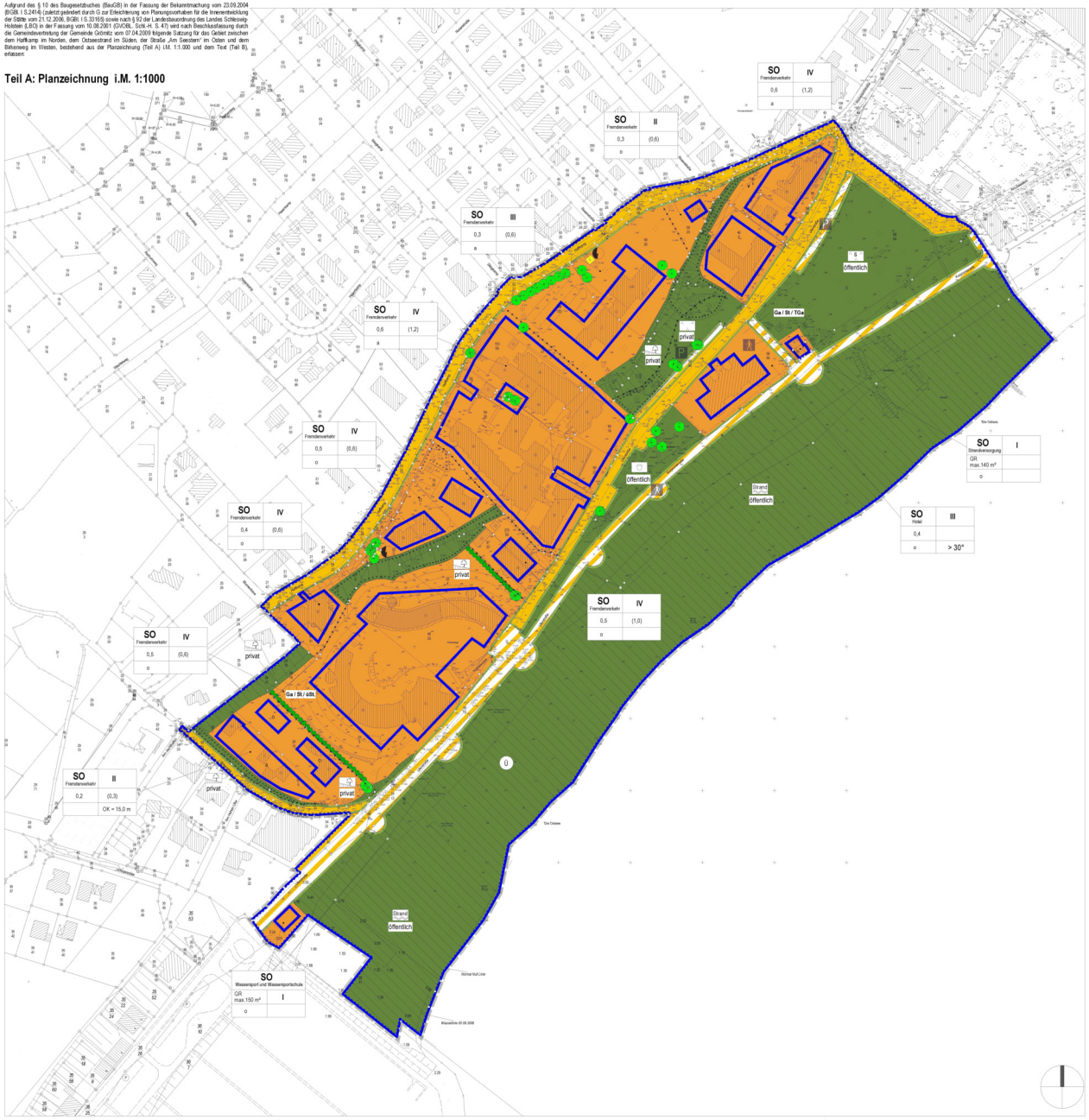
Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan Nr. 33. 4.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) (zuletzt geändert durch C zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316) sowie nach § 92 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.08.2001 (GVOBL. Schl.-H. S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 07.04.2009 folgende Satzung für das Gebiet zwischen dem Haffkamp im Norden, dem Ostseestrand im Süden, der Straße „Am Seestern" im Osten und dem Birkenweg im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i.M. 1:1.000 und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung i.M. 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, i.V.m. 11 BauNVO)

- SO Fremdenverkehr — Sondergebiete "Fremdenverkehr"
- SO Hotel — Sondergebiete "Hotel"
- SO Strandversorgung — Sondergebiete "Strandversorgung"
- SO Wassersport und Wassersportschule — Sondergebiete "Wassersport und Wassersportschule"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- XII — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,5 — Grundflächenzahl
- (2,0) — Geschossflächenzahl
- GR max 150 m² — maximale Grundfläche
- OK — maximale Gebäudeoberkante über Straßenmitte

Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

- Baugrenze
- a — abweichende Bauweise
- o — offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Grünflächen
- Strand
- Spiel, Sport und Freizeit
- Böschungsgrün
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.25a und b und Abs.6 BauGB)

- zu erhaltende Einzelbäume
- Anpflanzen und Erhalten von Heckengehölzen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Ga/St/TGa — Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastenden Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

2. Kennzeichnung

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- 0 — Überschwemmungsgebiet (§ 9 (6a) BauGB)

3. Nachrichtliche Übernahmen

- Nutzungsverbot nach § 78 (3) LWG
- 100m Schutzstreifen an Gewässern (§ 26 LNatSchG)

planung: blanck
architektur stadtplanung landespflege
verkehrswesen regionalplanung umweltschutz
Friedrichstraße 10a 23701 Eutin
Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521)798810
email: eutin@planung-blanck.de

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

1.1 Sondergebiet SO „Fremdenverkehr"

(1) Das Sondergebiet dient vorrangig der Unterbringung von Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Zulässig sind:
- Hotels und Pensionen
- Club- und Tagungsräume
- Schank- und Speisenwirtschaften
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke
- Wellnessbereich
- Läden mit max. 200 m² Verkaufsfläche je Laden, die im sachlichen Zusammenhang mit der Hotel- und Wellnessnutzung stehen

(2) Außerdem sind zulässig:
bis zu 30% der zulässigen Geschossfläche als Dauerwohnungen oder Ferienwohnungen.

1.2 Sondergebiet SO „Hotel"

(1) Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Hotelanlage.
Zulässig sind:
- eine Hotelanlage mit maximal 90 Betten
- Club- und Tagungsräume
- Schank- und Speisenwirtschaften
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke
- Wellnessbereich
- 2 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Läden, die im sachlichen Zusammenhang mit der Hotel- und Wellnessnutzung stehen
- Stellplätze

1.3 Sondergebiet SO „Wassersport und Wassersportschule"

(1) Das Sondergebiet dient der Unterbringung von baulichen Anlagen für wassersportbezogene Nutzungen.
Zulässig sind:
- Anlagen für wassersportbezogene Nutzungen
- Anlagen und Einrichtung für den Schulungsbetrieb der Wassersportschule
- Sanitäre Anlagen und Einrichtungen
- Imbiss
- Terrasse
- Lagerflächen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Allgemeines

(1) Die Angaben über die maximale Gebäudehöhe beziehen sich auf NN.

2.2. Stellplätze mit ihren Zufahrten und Wegen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante

(1) Innerhalb des Sondergebietes SO Hotel darf, abweichend von Satz 2 des § 19 Abs. 4, die in der Planzeichnung für die Sondergebiete festgesetzte Grundfläche durch zur Errichtung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Wegen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 100 % überschritten werden.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf innerhalb der Sondergebiete SO-Fremdenverkehr gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche für die Errichtung von Stellplätzen sowie Wegen und Zufahrten bis zu 300%, maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, überschritten werden.

2.3. Anrechenbarkeit von ausnahmsweise zulässigen Terrassen außerhalb der Sondergebiete

(1) Bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 BauNVO für die Bebauung der Sondergebiete sind die Grundflächen der außerhalb der Sondergebiete befindlichen bewirtschafteten Außenterrassen vollständig mitzurechnen.

2.4. Ausnahmsweise Zulässigkeiten von gewerbliche Terrassen

(1) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiete „SO-Fremdenverkehr" ist gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für die Errichtung von gewerblich genutzten Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. In den öffentlichen Grünflächen beidseitig der Kurpromenade sind in einer Tiefe von maximal 10 m, gemessen von der den Baufenstern zugewandten Begrenzung der Straßenverkehrsfläche gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise gewerblich genutzte Terrassen zulässig. Insgesamt sind in den öffentlichen Grünflächen maximal fünf gewerblich genutzte Terrassen zur Außenbewirtung in einer Größe bis zu 25 m² je Terrasse saisonal zulässig. Die Terrassen dürfen einen Mindestabstand vom 6m zueinander nicht unterschreiten. Sie dienen den gastronomischen Betrieben an der Strandpromenade als Erweiterungsbereich der Außengastronomie und sind diesen wirtschaftlich zuzuordnen. Zulässig sind Anlagen und Einrichtung, deren Nutzung zum alsbaldigen Verzehr von Getränken und Speisen dienen.

(2)

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 19 BauNVO)

(1) Die in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise für gewerblich genutzte Terrassen überschritten werden.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB, § 22 BauNVO)

(1) In der abweichenden Bauweise a sind abweichend von der offenen Bauweise auch Gebäude mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

5. Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

(1) Innerhalb der Sondergebiete „Fremdenverkehr" und „Hotel" ist, abweichend von dem Bauordnungsrecht, eine Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche auf das Maß von 0,4 H zulässig.

6. Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

(1) Als Ausgleich für die Errichtung des Gebäude der Wasserportschule mit öffentlichem WC ist im Umfeld der baulichen Anlage des o.g. Gebäudes ein 150 m² großer Strandbereich teilweise mit Glattkalk abzudünen, somit der Strandnutzung zu entziehen und mittels dünengerechter Bepflanzung (Strandhafer mit einzelnen Gehölzen wie Sanddorn, Öhweide und Dünenrosen) zu begrünen.

7. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 16 BauNVO)

(1) Innerhalb der Grünfläche „Strand" ist die Errichtung von fünf Gebäuden zur Strandsortvermietung mit jeweils einer Grundfläche von 12 m² zulässig.

(2) In den öffentlichen Grünflächen entlang der Kurpromenade sind maximal fünf gewerblich genutzte Terrassen zur Außenbewirtung in einer Größe bis zu 25 m² je Terrasse saisonal zulässig. Die Terrassen dürfen einen Mindestabstand von 6m zueinander nicht unterschreiten. Sie dienen den gastronomischen Betrieben an der Strandpromenade als Erweiterungsbereich der Außengastronomie und sind diesen wirtschaftlich zuzuordnen. Zulässig sind Anlagen und Einrichtung, deren Nutzung zum alsbaldigen Verzehr von Getränken und Speisen dienen.

(3) Weiterhin sind als Fassadenausführungen auch Zinkblech- und Kupferverkleidungen ohne weitere Oberflächenbehandlung zulässig.

(4) Bei Fassadenlängen über 12 m sind die Fassaden zu gliedern. Die Gliederung muss durch Vor- und Rücksprünge von mind. 10 cm, Pfeiler oder Materialwechsel über die gesamte Fassadenhöhe erfolgen.

9. Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz) innerhalb der im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33.4 der Gemeinde Grömitz gelegenen Sondergebiete der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein im Einvernehmen mit der Gemeinde Grömitz.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i.d.F. vom 23.05.2007

(1) Planungsgrenze ist die Mittelwasserlinie. Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Bäege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG i.d.F. vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 29.06.2007 (BGBl. I S. 1241) erforderlich.

(2) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des vorgenannten gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

(3) Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

(4) Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampfhochdrucklampen direkt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

2. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 06.03.2007

(1) **§ 26 „Schutzstreifen an Gewässern"**
Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Gewässerschutzstreifen gemäß § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Demnach dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 m von der Küstenlinie nicht errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

3. Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. vom 06.01.2004, mehrfach geändert am 13.12.2007

(1) **Nutzungsverbote (§ 78 LWG)**
Auf dem Meeresstrand und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6m Wasserteife unter Seekarten-Null und von 200m Entfernung von der Küstenlinie gilt Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 entsprechend. Ausnahmen können zugelassen werden.

KENNZEICHNUNGEN

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)

In dem in der Planzeichnung als hochwasser- und überschwemmungsgefährdetes Gebiet der Ostsee (Flächen unterhalb 3,50 m üNN.) gekennzeichneten Flächen sind:

(1) tragende Konstruktionen, der ggf. zu errichtenden baulichen Anlagen sind statisch so zu gestalten, dass diese extremen Ostsee-Hochwassern mit ihren Wellenangriff widerstehen

(2) die Gebäude bzw. bauliche Anlagen sind gegen Unterspülung zu sichern

(3) ggf. bei geplanter Unterkellerung dieser Gebäude (bauliche Anlagen) bzw. im Falle von unter dem maßgebenden o.a. Sturmflutwasserstand liegenden, überflutungsgefährdeten Wirtschafts- und Zufahrtsebenen u.ä. ist sicherzustellen, dass ein Auftreiben der Gebäude im Hochwasserfalle verhindert wird (ggf. durch eine gezielte Ermöglichung der Flutung dieser Kellerräume im Fall extremer Hochwasserereignisse)

(4) geeignete Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen bei Tiefgaragen, Kellern, Lichtschächten, Lüftungsanlagen und anderen tiefer liegenden Bereichen zu treffen

(5) bei Gebäuden in exponierter Lage (Gebäude und andere bauliche Anlagen entlang der Promenade) sind im Rahmen des Standsicherheitsnachweises auch Kräfte aus Wellengang und Eisschub zu berücksichtigen

(6) die Nutzung von zu errichtenden oder vorhandenen baulichen Anlagen im Sondergebiet SO „Strandversorgung" zum Zwecke des dauernden Aufenthalts (Wohnnutzung) von Menschen kann grundsätzlich nicht zugelassen werden.

(7) Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren Fluchtwege, Fluchttüume oder Sammelplätze, müssen auf einer Höhe von mindestens 3,50 m üNN angeordnet werden.

(8) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien etc.) ist unzulässig

(9) Hausanschlüsse und Haustechnikanlagen sind über 3,50 m üNN anzuordnen oder durch besondere Sicherungsmaßnahmen zu schützen

(10) gesonderte Einrichtungen gegen den Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen vorzuhalten.

2. Überschwemmungsgebiete (§ 9 Abs.6a. Satz 2 BauGB)

In der Planzeichnung sind die Gebiete im Einzugsbereich der Ostsee und unter 3,50 m ü.NN als hochwasser- und überschwemmungsgefährdet gekennzeichnet. Eine nachrichtliche Übernahme dieser Gebiete kann noch nicht erfolgen, da die förmliche Festsetzung gemäß Landesrecht noch nicht erfolgt ist.

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 14.08.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- am 12.09.2007 erfolgt.

(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde vom 07.04.2008 bis zum 18.04.2008 durchgeführt.

(3) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 25.03.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(4) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 31.07.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.09.2008 bis zum 02.10.2008 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gellend gemacht werden können, am 22.08.2008 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- bekannt gemacht.

(6) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 22.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23743 Grömitz, den 21. April 2009 LS Scholz
Der Bürgermeister

(7) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 11.11.2008 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.4 mit Begründung erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(8) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2008 bis zum 23.12.2008 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut und verkürzt öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gellend gemacht werden können, am 25.11.2008 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- bekannt gemacht.

(9) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 21.11.2008 von der erneuten verkürzten Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB/ § 4a Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23743 Grömitz, den 21. April 2009 LS Scholz
Der Bürgermeister

(10) Der katasteramtliche Bestand am 26.03.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

23611 Bad Schwartau, den 16.04.2009
Dipl.-Ing. Hellen
Verm. Holst und Hellen
öffentlich best. Verm.-Ing.

(11) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.04.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(12) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33.4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.04.2009 als Satzung beschlossen sowie die Begründung durch Beschluss gebilligt.

23743 Grömitz, den 21. April 2009 LS Scholz
Der Bürgermeister

(13) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

23743 Grömitz, den 21. April 2009 LS Scholz
Der Bürgermeister

(14) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 29.04.2009 in Kraft getreten.

23743 Grömitz, den 11. Mai 2009 LS Scholz
Der Bürgermeister

-Diese Ausfertigung entspricht dem am 29. April 2009 in Kraft getretenen Planexemplar-

Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan Nr. 33.4

für das Gebiet zwischen dem Haffkamp im Norden, dem Ostseestrand im Süden, der Straße „Am Seestern" im Osten und dem Birkenweg im Westen